



Nr 208

(Gemeinde
Ostermündigen

PARKPLATZREGLEMENT



PARKPLATZREGLEMENT

Präsidialabteilung

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Abstellplätze	10-9
andere öffentliche.....	25-14
Gestaltung	12-10
Öffentliche für Fahrräder und Motorfahräder	19-12
Private für Fahrräder und Motorfahräder.....	18-12
Sicherstellung	11-10
B -----	
Begriffe	4-8
E -----	
Ersatzabgabe	
Bemessung	21-13
Pflicht zur Erbringung.....	20-12
Ersatzvornahme.....	13-10
G -----	
Gebührenpflichtige Parkierungsanlagen	24-14
Geltungsbereich	2-7
Gemeinsame private Parkierungsanlagen.....	8-9
Gesetzliche Grundlagen	1-7
Grundsatz	15-11, 23-14
I -----	
Inkrafttreten.....	30-15
P -----	
Parkierungsbewilligungen für Berechtigte.....	26-14
Parkkartenmodell.....	26-14
Parkplatzkataster	5-8
Pflicht	
der Bauherrschaft.....	6-8
Nachträgliche Erstellungspflicht.....	7-9
R -----	
Rückbau.....	14-10
S -----	
Sonderfälle	16-11
Spezialfinanzierung.....	22-13
Strafen.....	29-15
V -----	
Verbot des Parkierens auf öffentlichem Grund.....	27-14
Verkehrssicherheit.....	9-9
Vollzug.....	28-15
Z -----	
Zweck	3-7

PARKPLATZREGLEMENT

Nach Seiten	Seite
I Allgemeines.....	7
Gesetzliche Grundlagen	7
Geltungsbereich	7
Zweck	7
Begriffe	8
Parkplatzkataster.....	8
II Parkplatzpflicht	8
Pflicht der Bauherrschaft.....	8
Nachträgliche Erstellungspflicht	9
Gemeinsame private Parkieranlagen.....	9
Verkehrssicherheit.....	9
Verwendung der Abstellplätze	9
Sicherstellung der Abstellplätze.....	10
Gestaltung der Abstellplätze.....	10
Ersatzvornahme.....	10
Rückbau.....	10
III Berechnungsgrundlagen.....	11
Grundsatz.....	11
Sonderfälle	11
IV Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder.....	12
Private Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder	12
Öffentliche Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder.....	12
V Ersatzabgabe und Spezialfinanzierungen aus privater Parkplatzbewirtschaftung	12
Pflicht zur Erbringung einer Ersatzabgabe.....	12
Bemessung der Ersatzabgabe.....	13
Verwendung der Ersatzabgabe	13
Spezialfinanzierung.....	13
VI Parkieren auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkieranlagen.....	14
Grundsatz.....	14
Gebührenpflichtige Parkieranlagen	14
Andere öffentliche Abstellplätze.....	14
Parkieranbewilligungen für Berechtigte (Parkkartenmodell)	14
Verbot des Parkierens auf öffentlichem Grund.....	14
VII Schlussbestimmungen	15
Vollzug.....	15
Strafen.....	15
Inkrafttreten.....	15

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 folgendes¹

PARKPLATZREGLEMENT

I ALLGEMEINES

Gesetzliche Grundlagen	Art. 1 Dieses Reglement stützt sich auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie das Parkplatzkonzept der Einwohnergemeinde Ostermundigen.
Geltungsbereich	Art. 2 Wo nichts anderes vermerkt ist, gilt dieses Reglement auf dem ganzen Gemeindegebiet.
Zweck	Art. 3 Das Parkplatzreglement regelt die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für Fahrzeuge und die Bewirtschaftung der öffentlichen Abstellplätze und Parkieranlagen unter Beachtung der folgenden Ziele: <ol style="list-style-type: none">a. Schutz der BewohnerInnen vor Fremdparkierungb. Abdecken der ausgewiesenen Bedürfnisse der BewohnerInnen und der Betriebec. Einhalten der Vorschriften bezüglich Lärm- und Luftbelastungd. Bewirken einer sinn- und massvollen Umlagerung vom privaten auf den öffentlichen Verkehr, insbesondere durch die Einschränkung der unbeschränkt nutzbaren öffentlichen Parkplätzee. Berücksichtigen der Bedürfnisse der RadfahrerInnen und der FussgängerInnenf. aufgehoben²

¹ Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

² Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

PARKPLATZREGLEMENT

Begriffe	Art. 4	
	1	Ein Abstellplatz (ein Parkplatz, ein Parkfeld) ist eine offene oder gedeckte Fläche, die zum Abstellen eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.
	2	Parkieranlagen (Parkplätze oder Parkgaragen) sind Flächen oder Gebäude, die abgegrenzte Gruppen von Abstellplätzen, gegebenenfalls mit den dazugehörigen Fahrgassen enthalten.
	3	Verkehrsflächen sind Zu- und Wegfahrten, Wendeplätze usw., auf denen das Parkieren ausdrücklich verboten ist.
	4	aufgehoben ¹
	5	aufgehoben ²
	6	Als Mehrfachnutzung wird die zeitlich gestaffelte Benützung von Abstellplätzen durch verschiedene Benutzergruppen bezeichnet.
	7	Die Bandbreite begrenzt die minimale und maximale Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze. Innerhalb dieser Bandbreite legt die gesuchstellende Partei die Anzahl Abstellplätze fest.
8	Der Grundbedarf bezeichnet die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Vorhaben gemäss Art. 53 BauV präzise.	

Parkplatzkataster	Art. 5	Die Gemeinde führt als Kontrollinstrument einen Parkplatzkataster. Dieser enthält alle bestehenden und bewilligten Abstellplätze auf öffentlichem und privatem Grund in der Gemeinde. Der Parkplatzkataster ist laufend nachzuführen.
-------------------	---------------	---

II PARKPLATZPFLICHT

Pflicht der Bauherrschaft	Art. 6	
	1	Die Bauherrschaft, welche Gebäude oder Anlagen neu erstellt, hat für den daraus erwachsenden Fahrzeugverkehr eine ausreichende Anzahl Abstellplätze auf privatem Boden bereitzustellen.
	2	aufgehoben ³ (neu in Art. 11)
	2	Werden bestehende Gebäude oder Anlagen umgebaut, erweitert oder wird ihre Zweckbestimmung geändert, so sind für den daraus

¹ Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

² Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

³ Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

erwachsenden zusätzlichen Fahrzeugverkehr Abstellplätze zu schaffen oder bei Minderbedarf aufzuheben.

- ³ Abstellplätze dürfen nur auf Grund einer Baubewilligung erstellt werden. Vorbehalten bleibt Art. 5, Abs. 1, Bst. *h* BewD.

Art. 7¹

Nachträgliche Erstellungspflicht

- ¹ Die EigentümerInnen bestehender Bauten und Anlagen können verpflichtet werden, nachträglich eine ausreichende Zahl von Abstellplätzen zu schaffen, wenn es die Verhältnisse erfordern und erlauben, und wenn die Kosten zumutbar sind.
- ² Die nachträgliche Erfüllung dieser Pflicht darf nur verfügt werden, wenn keine genügenden öffentlichen oder privaten Parkierungsmöglichkeiten bestehen.
- ³ Artikel 6 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 8²

Gemeinsame private Parkierungsanlagen

- ¹ EigentümerInnen und Bauherrschaften überbauter Grundstücke können die Parkplatzpflicht auch durch die Erstellung einer gemeinsamen privaten Parkierungsanlage erfüllen.
- ² In Überbauungsordnungen kann das Erstellen einer gemeinsamen privaten Parkierungsanlage angeordnet werden, wenn dadurch eine bessere Erschliessung ermöglicht und die Zahl der Zufahrten zur öffentlichen Strasse vermindert wird.
- ³ Die Eigentumsverhältnisse und der Unterhalt sind durch Vereinbarungen zu regeln. Die Bestimmungen dieses Reglements über die Sicherstellungspflicht bleiben vorbehalten.

Art. 9

Verkehrssicherheit

- ¹ Abstellplätze dürfen weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Ein- und Ausfahrt die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über Bau- und Unterhalt der Strassen sowie die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute.

Art. 10³

Verwendung der Abstellplätze

- ¹ Die Abstellplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als für das Abstellen von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist be-

¹ Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

² Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

³ Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

PARKPLATZREGLEMENT

willigungspflichtig.

² aufgehoben¹ (neu Art. 11 Abs. 3)

Art. 11²

Sicherstellung der Abstellplätze

¹ Die Abstellplätze für Fahrzeuge sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in dessen näherer Umgebung (max. 300 m Entfernung) zu erstellen.

² Abstellplätze, die nicht auf dem Baugrundstück erstellt werden können, sind in ihrem Bestand und ihrer bestimmungsmässigen Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

³ Abparzellierte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden.

Art. 12³

Gestaltung der Abstellplätze

¹ Bei der Anlage der Abstellplätze ist den Belangen des Ortsbild-, Landschafts-, Gewässer- und Immissionsschutzes Rechnung zu tragen.

² Ausser in Gewässerschutzzonen sind Abstellplätze in der Regel mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen zu versehen. Das Oberflächenwasser ist, sofern technisch möglich, zur Versickerung zu bringen und darf nicht auf öffentliches Terrain abgeleitet werden.

³ Vorgärten, Innenhöfe und Baumbestand von wohngygienischem oder städtebaulichem Wert dürfen nicht durch Abstellplätze beansprucht werden.

Art. 13

Ersatzvornahme

¹ Werden rechtskräftig verfügte Abstellplätze nicht erstellt oder werden bestehende Abstellplätze ohne Bewilligung zweckentfremdet, so setzt die Baupolizeibehörde den Pflichtigen eine Frist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, unter Androhung der Ersatzvornahme.

² Nach unbenützttem Ablauf dieser Frist lässt die Baupolizeibehörde die Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

Art. 14

Rückbau

Überzählige Abstellplätze sind bei Nutzungs- und baulichen Änderungen, die ein Baubewilligungsverfahren auslösen und die Aus-

¹ Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

² Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

³ Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

wirkungen auf den Parkplatzbedarf haben, aufzuheben.

III BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

Art. 15

Grundsatz

- 1 aufgehoben¹
- 2 Der Bedarf an Abstellplätzen für Fahrzeuge wird nach Artikel 49-56 BauV ermittelt. Vorbehalten bleiben gebietsbezogene Regelungen des Parkplatzbedarfes in Überbauungsordnungen gemäss Art. 18, Bst. a) BauG.
- 3 aufgehoben²
- 4 Für die Berechnung der erforderlichen und maximal zulässigen Parkplätze (Bandbreite oder Grundbedarf) bei Neubauten ist die Gesamtheit aller Nutzungen zu berücksichtigen.
- 5 aufgehoben³.
- 6 Bei Bauvorhaben mit verschiedenen Nutzungen wird jede Nutzungsart einzeln betrachtet. Befinden sich Wohnungen in solchen Bauvorhaben, werden deren Abstellplätze separat berechnet.

Art. 16

Sonderfälle

- Bei UVP-pflichtigen Bauten und Anlagen ist in der Umweltverträglichkeitsprüfung aufzuzeigen, ob die vorgesehene Anzahl Abstellplätze aus der Sicht des Umweltschutzes realisiert werden kann.
- 1 aufgehoben⁴
 - 3 aufgehoben⁵

Art. 17

aufgehoben⁶

¹ Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001
² Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001
³ Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001
⁴ Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001
⁵ Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001
⁶ Aufgehoben mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

IV ABSTELLPLÄTZE FÜR FAHRÄDER UND MOTORFAHRÄDER

Art. 18¹

Private Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder

Für die Berechnung der Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder gilt Artikel 54a BauV

Art. 19²

Öffentliche Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder

¹ Die Gemeinde erstellt an wichtigen Endpunkten von Fahrradfahrten genügend Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder. In der Regel ist die Hälfte der Abstellplätze zu überdachen und zu beleuchten. Öffentliche Zweiradabstellplätze werden insbesondere an folgenden Stellen realisiert und/oder erweitert, wenn ein entsprechender Bedarf besteht:

- a. An den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
- b. Bei öffentlichen Gebäuden
- c. Bei öffentlichen Freizeit- und Erholungseinrichtungen

² Die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen für Fahrräder und Motorfahräder ist grundsätzlich kostenlos.

V ERSATZABGABE UND SPEZIALFINANZIERUNGEN AUS PRIVATER PARKPLATZBEWIRTSCHAFTUNG³

Art. 20⁴

Pflicht zur Erbringung einer Ersatzabgabe

¹ Vermag die Bauherrschaft in ausreichend begründeten Fällen die Minimalanforderungen an Abstellplätzen für Fahrzeuge gemäss Bauverordnung nicht zu erfüllen oder wird ihr dies aus rechtlichen Gründen verwehrt, so befreit sie die Baubewilligungsbehörde im erforderlichen Umfang von der Erfüllung der ursprünglichen Parkplatzpflicht.

² Wird die Bauherrschaft von der Pflicht, Parkplätze bereitzustellen,

¹ Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

² Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

³ Geändert mit GGR Beschluss vom 10. September 2009

⁴ Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

ganz oder teilweise befreit, so hat sie der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 21

Bemessung der Ersatzabgabe

- 1 Die Ersatzabgabe ist nach dem Wert zu bemessen, den die Nichteerfüllung der Parkplatzpflicht für die Bauherrschaft hat. Sie darf dabei nicht höher sein, als zur Herbeiführung des Ausgleiches mit jenen, welche ihrer Parkplatzpflicht nachkommen, notwendig ist. Dazu ist neben den Anlagekosten auch der Nachteil zu berücksichtigen, den das Fehlen eigener Abstellplätze bedeuten kann.
- 2 Die Ersatzabgabe berechnet sich aus einem Grundbetrag, multipliziert mit der Anzahl Parkplätze, von deren Erstellung der Bauherr befreit wurde. Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach Art. 20, Abs. 3 GBR.

Art. 22

Verwendung der Ersatzabgabe

- 1 aufgehoben¹

Art. 22a²

Spezialfinanzierung

- 1 Die Gemeinde errichtet eine Spezialfinanzierung „Parkplatzersatzabgaben und Parkplatzbewirtschaftung“. Die Spezialfinanzierung dient dem Zweck der Förderung des öffentlichen Verkehrs in der Gemeinde Ostermundigen.
- 2 Die Spezialfinanzierung wird geäuftnet durch Ersatzabgaben gemäss Art. 20 ff und durch Geldleistungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aus der Bewirtschaftung von privaten Parkplätzen aufgrund von Infrastrukturverträgen nach Art. 142 BauG, resp. den Umweltschutzvorschriften.
- 3 Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst das nach der Gemeindeordnung der Gemeinde Ostermundigen für den Kreditbeschluss zuständige Organ.
- 4 Verpflichtungen der Gemeinde Ostermundigen gegenüber der Spezialfinanzierung können verzinst werden. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

¹ Aufgehoben mit GGR Beschluss vom 10. September 2009

² Eingefügt mit GGR-Beschluss vom 10. September 2009

VI PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND UND IN ÖFFENTLICHEN PARKIERUNGSANLAGEN

Art. 23

Grundsatz

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Parkieranlagen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 24

Gebührenpflichtige Parkieranlagen

- ¹ Der Gemeinderat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkieranlagen.
- ² Der Gemeinderat beschliesst den Tarif, welcher die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Kontrolle und Administration decken.¹

Art. 25

Andere öffentliche Abstellplätze

- ¹ Für alle anderen öffentlichen Abstellplätze im Geltungsbereich gilt in der Regel eine zeitliche Beschränkung des Parkierens (z.B. Blaue Zone).
- ² Das Verfahren richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 26

Parkierbewilligungen für Berechtigte (Parkkartenmodell)

- ¹ AnwohnerInnen, ansässige Geschäftsbetriebe und andere gleichermassen Betroffene erhalten auf Antrag eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren innerhalb einer bestimmten Zone. Der Gemeinderat beschliesst eine Gebühr, welche die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Kontrolle und Administration deckt.
- ² Der Grosse Gemeinderat erlässt das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze.

Art. 27

Verbot des Parkierens auf öffentlichem Grund

- ¹ Ausserhalb markierter Parkfelder, Parkzonen oder Parkieranlagen wird das Abstellen von Motorfahrzeugen mit Signalen oder Markierungen verboten.
- ² Das Verfahren richtet sich nach den eidgenössischen und kantona-

¹ Geändert mit GGR Beschluss vom 19. Januar 1995

len Vorschriften.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28¹

Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt, soweit sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, aus Gemeindereglementen und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:

- a. der Hochbaukommission als Baupolizeibehörde.
- b. der Polizeikommission als Gemeindepolizeibehörde.

Art. 29²

Strafen

Wer als GrundeigentümerIn oder Bauherrschaft

- a. die vorgeschriebenen Abstellplätze nicht erstellt
- b. bestehende Abstellplätze ohne Bewilligung zweckentfremdet
- c. mehr als die bewilligten Abstellplätze erstellt
- d. eine Verfügung über Abstellplätze oder Nebenbestimmungen der Verfügung missachtet

wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes bestraft (Art. 50-52 BauG).

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Ostermundigen, 17. Februar 1994
Grosser Gemeinderat

Louise Müller
Präsidentin

Marianne Meyer
Sekretärin

Anhang:³

Auszug aus der Kantonalen Bauverordnung (Art. 49 -56 neu) vom 22. Dez. 1999

¹ Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

² Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

³ Geändert mit GR Beschluss vom 1. Mai 2001

PARKPLATZREGLEMENT

Bescheinigung

Das vorstehende Parkplatzreglement lag während 20 Tagen nach Publikation des Beschlusses öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt.

Ostermundigen, den 25. März 1994

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

Änderung Artikel 24 Absatz 2

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 19. Januar 1995.

Ostermundigen, 27. Februar 1995
Grosser Gemeinderat

Walter Gut Präsident	Marianne Meyer Sekretärin
-------------------------	------------------------------

Bescheinigung

Das revidierte Parkplatzreglement (Art. 24 Abs. 2) lag während 20 Tagen nach Publikation des Beschlusses öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt.

Ostermundigen, 27. Februar 1995

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

Änderung aufgrund übergeordneter Vorschriften

Genehmigt durch den Gemeinderat am 1. Mai 2001
Gemeinderat Ostermundigen

Theo Weber Gemeindepräsident	Otto Stalder Gemeindeschreiber
---------------------------------	-----------------------------------

Bescheinigung

Das revidierte Parkplatzreglement lag während 30 Tagen nach Publikation des Beschlusses öffentlich auf. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Innerhalb der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden.

Ostermundigen, 29. Januar 2002

Otto Stalder
Gemeindeschreiber

Vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

Bern, 28. Januar 2002

Matthias Lutz
Kreisvorsteher

Ergänzung mit Art. 22a

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 29. Oktober 2009

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 4. Januar 2010

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

Vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt.

Bern, 12. Februar 2010

Barbara Wiedmer Rohrbach
Stv. Abteilungsvorsteherin Orts- und Regionalplanung